



Gemeinderatssitzung 18/2024 vom Montag, 23. September 2024

Protokollauszug

Verkehr, Bauwesen, Gewässer, Umweltschutz

73.03.05

Strassenklassifikation, Strassenregister, Strassenplan

294/2024 Teilstrassenplan Rampe Oberfahr Au-Lustenau / Erlass

I. Sachverhalt

A. Mit der neuen Fuss- und Veloverkehrsbrücke Au-Lustenau entsteht eine wichtige Langsamverkehrsverbindung über den Rhein, welche das Vorarlberg mit dem St. Galler Rheintal und Lustenau mit dem Oberfahr, Au, verbindet. Der Anschluss dieser neuen Verbindung auf Schweizer Seite startet bei der bestehenden Überführung über die Nationalstrasse N13. Die heute bestehende Rampe zur Autobahnüberführung im Oberfahr ist sehr steil und soll entlang des Lärmschutzdamms zur Nationalstrasse mit einer neuen Rampe mit einer Steigung von 6% ergänzt werden.

B. Dem Gemeinderat werden die Unterlagen zum Teilstrassenplan und dem Strassenprojekt Rampe Fuss- und Veloverkehrsbrücke Oberfahr, Au zur Genehmigung unterbreitet (siehe Beilagen).

C. Strassenprojekt

Die heute bestehende Rampe in der Verlängerung der Oberfahrstrasse zur bestehenden Überführung ist zu steil und soll zur Optimierung entlang der Nationalstrasse bzw. teilweise in den Lärmschutzdamm gelegt werden. Ziel ist es, eine entsprechende Lösung mit bis zu 6% Steigung zu finden. Der Platz zwischen den Gebäuden und der Lärmschutzmauer ist beschränkt. Aus mehreren Varianten wurde die beste Lösung zum vorliegenden Projekt ausgearbeitet.

Beim Projekt wurden diverse Strassenführungen inkl. Baugrubenabschlüsse, welche durch den Eingriff in den Damm notwendig sind, geprüft. Die hier vorliegende Variante hat sich als die favorisierende und kostenmässig optimierteste Variante herausgestellt.

Weiter wird auf das Strassenprojekt inklusive technischem Bericht und Teilstrassenplan verwiesen.

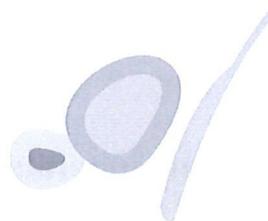
D. Teilstrassenplan

Die neue Fuss- und Veloverkehrsverbindung, Rampe, wird als Gemeindeweg 1. Klasse, Nr. 615, als Ergänzung des bisherigen Gemeindewegs, klassifiziert.

Die Klassierung erfolgt gemäss Teilstrassenplan Rampe / Fuss-, Wander- Radwegnetz (siehe Beilage).

E. Kostenverlegung

Die Kostentragung für Erstellung und Unterhalt der neuen Fuss- und Veloverkehrsverbindung trägt die Politische Gemeinde Au mit Beiträgen aus dem Agglomerationspro-



Gemeinderatssitzung 18/2024 vom Montag, 23. September 2024

Protokollauszug

gramm der 4. Generation sowie Beiträgen des Kantons. Es wird kein Kostenverlegungsverfahren durchgeführt.

F. Landerwerb

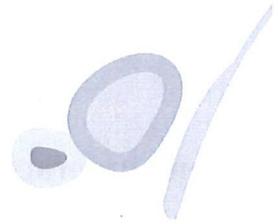
Vom vorliegenden Neubau der Fuss- und Veloverbindung sind folgende Grundstücke betroffen (dauernd und/oder vorübergehend, vgl. Landbedarfsplan, dat. 16.09.2024):

1. Grundstück Nr. 499 im Eigentum von Murtezi Arben, Avdy, Islam, und Safeta, Blumenstrasse 39, 9403 Goldach
(Landbedarf ca. 11 m² vorübergehend);
2. Grundstück Nr. 503 im Eigentum von Hauser Markus, Spitzigerfeldstrasse 5, 9437 Marbach
(Landbedarf ca. 40 m² vorübergehend);
3. Grundstück Nr. 500 im Eigentum von Jäger Roland, Heldsbergstrasse 7, 9430 St.Margrethen
(Landbedarf ca. 2 m² vorübergehend);
4. Grundstück Nr. 505 im Eigentum von Jäger Roland, Heldsbergstrasse 7, 9430 St.Margrethen
(Landbedarf ca. 32 m² vorübergehend);
5. Grundstück Nr. 508 im Eigentum der Pircher Immobilien GmbH, Forren 3, 9056 Gais
(Landbedarf ca. 38 m² vorübergehend);
6. Grundstück Nr. 536 im Eigentum von Fitz Martin, Oberfahrstrasse 12, 9434 Au
(Landbedarf ca. 2 m² vorübergehend);
7. Grundstück Nr. 2202 im Eigentum der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ASTRA), Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen
(Landbedarf ca. 365 m² dauernd und 603 m² vorübergehend);
8. Grundstück Nr. 515 im Eigentum der Ortsgemeinde Au, Bachstrasse 1, 9434 Au
(Landbedarf ca. 4 m² dauernd und 10 m² vorübergehend);
9. Grundstück Nr. 509 im Eigentum der Politischen Gemeinde Au, Kirchweg 6, 9434 Au
(Landbedarf ca. 16 m² dauernd und 36 m² vorübergehend)

G. Signalisation/Markierung und Sichtzonen

Der Signalisationsplan regelt insbesondere die Nutzung der neuen Verkehrsflächen und ist abgestimmt auf die bisherigen Signalisationen.

Der Sichtweitenplan definiert die Sichtzonen in den Kreuzungsbereichen auf verschiedenen Grundstücken. Diese Sichtzonen gewährleisten die Verkehrssicherheit der verschiedenen Verkehrsteilnehmer.



Gemeinderatssitzung 18/2024 vom Montag, 23. September 2024

Protokollauszug

H. Vorprüfung

Die Hinweise aus dem Vorprüfungsbericht des Kantons St.Gallen vom 28. Oktober 2022 sowie vom 14. Mai 2024 wurden grundsätzlich berücksichtigt. Ebenso wurden die Rückmeldungen der Grundeigentümer und des ASTRA geprüft, wo möglich im Projekt berücksichtigt oder bei der Ausführung abgestimmt werden.

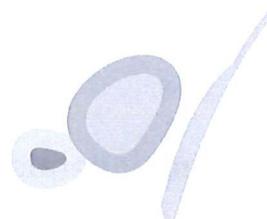
I. Mitwirkung

Die Fuss- und Veloverkehrsbrücke Au-Lustenau sowie die der Teilstrassenplan Rampe Fuss- und Veloverkehrsbrücke Oberfahr, Au zur bestehenden Überführung über die N13, wurden vom 8. Mai bis 14. Juni 2024 der ordentlichen Mitwirkung unterstellt. Die Bevölkerung hatte Gelegenheit, sich zum aktuellen Stand der Planunterlagen vernehmen zu lassen.

Sieben Eingaben sind eingegangen. Diese hat der Gemeinderat geprüft und am 4. Juli 2024 beantwortet. Daraufhin wurde das Projekt nochmals überprüft und in wenigen Punkten angepasst.

II. Erwägungen

1. Das Strassenprojekt berücksichtigt die örtlichen Gegebenheiten und ist nach aktuellen verkehrstechnischen und raumplanerischen Grundsätzen projektiert. Das Projekt bedarf nach Art. 38 Abs. 1 Strassengesetz (sGS 732.1, abgekürzt StrG) der Genehmigung durch die Gemeinde.
2. Die direkt anstossenden Grundeigentümer wurden im Februar 2023 über die geplante Rampe persönlich und vor Ort informiert. Die Eingaben aus dieser Information wurden soweit möglich berücksichtigt. Ebenfalls wurden im 2023 das ASTRA und das Rheinunternehmen eingebunden. Aufgrund der leicht geänderten Linienführung wurden alle direkt Betroffenen im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens vom 8. Mai bis 14. Juni 2024 nochmals persönlich angeschrieben.
3. Gemäss Art. 41 StrG ist das Planverfahren durchzuführen. Die Fuss- und Veloverkehrsbrücke Au-Lustenau ist ein eigenständiges Projekt. Da die Rampe als zusätzliche Erschliessung zur neuen Fuss- und Veloverkehrsbrücke Au-Lustenau dient, erfolgen die öffentlichen Auflagen parallel. Die Projekte werden unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wird amtlich bekannt gemacht. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auch im kantonalen Amtsblatt.
4. Wer private Rechte abtreten muss, wird mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage und vom Enteignungsbegehren in Kenntnis gesetzt. Die persönliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens, wobei nicht angedacht ist, Grundeigentum zu erwerben.
5. Der Teilstrassenplan bedarf der Genehmigung des kantonalen Bau- und Umweltdepartements (Art. 13 Abs. 3 StrG).



Gemeinderatssitzung 18/2024 vom Montag, 23. September 2024

Protokollauszug

6. Nach Art. 11 des Strassengesetzes (sGS 732.1, StrG) hat die Politische Gemeinde die Hoheit über die Gemeindestrassen inne. Sie verfügt bei Gemeindestrassen und Wegen über sämtliche Kompetenzen als Planungs- und Bewilligungsbehörde. Dazu gehört neben dem Erlass von Strassenplänen und Strassenprojekten auch der Erlass von Sichtzonen nach Art. 101 Abs. 2 StrG. Der Erlass der vorliegenden Sichtzonen beziehen sich auf die neue Fuss- und Veloverbindung sowie die Guetstrasse und Oberfahrstrasse gemäss Sichtzonenplan.

Die Sichtzone ist der Bereich, der aus Gründen der Verkehrssicherheit für die freie Sicht offen zu halten ist (Art. 101 Abs. 2 StrG, Juristische Mitteilungen des Baudepartementes des Kantons St.Gallen, JM 2017 IV Nr. 4). Dieses Sichtfeld muss von allen Hindernissen über einer Höhe von 0.60 m dauernd freigehalten werden.

7. Die Kosten für das Bauprojekt betragen gemäss Anhang A im Technischen Bericht CHF 664'000 (Grundlage Machbarkeit +/- 20%). Die Kosten trägt die Politische Gemeinde Au. An diese Kosten sind Bundesgelder aus dem Agglomerationsprogramm der 4. Generation im Umfang von 30% zu erwarten.

Nach Art. 9 Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG) leistet der Kanton den politischen Gemeinden werkgebundene Beiträge an die Baukosten von Fuss-, Wander- und Radwegen von kantonaler und regionaler Bedeutung. Die werkgebundenen Beiträge betragen dabei 65% der beitragsberechtigten Baukosten, nach Abzug der Agglomerationsgelder (Art. 97 StrG).

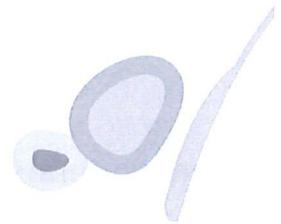
8. Für den Erlass der beschränkten Fahrverbote (Signale 2.13 "Verbot für Motorwagen und Motorräder" und 2.01 "Allgemeines Fahrverbot in beide Richtungen mit Zusatz landwirtschaftliche Fahrzeuge oder mit Bewilligung gestattet") ist auf Gemeindestrassen 3. Klasse und Gemeindewegen der Gemeinderat zuständig.

Für den Erlass des beschränkten Fahrverbots "Verbot für Tiere" (Signal 2.12) ist die Kantonspolizei zuständig. Die Anordnung von Strassenmarkierungen obliegt ebenfalls der Kantonspolizei.

Das Reitverbot (Signal Nr. 2.12) wird insbesondere aufgrund der künftigen hohen Frequenz an Fahrradfahrern auf der neuen Rampe sowie zum Schutz des Belags, der Überfahrt über die Nationalstrasse begründet. Ebenfalls kann die neue Fuss- und Veloverkehrsbrücke aufgrund der Konstruktion leicht schwingen, was für Pferde sehr ungeeignet ist. Zudem ist der Belag der neuen Brücke nicht für Pferde ausgelegt.

9. Die neuen Verkehrsflächen verbleiben im Eigentum der bisherigen Grundeigentümer. Der bauliche sowie der betriebliche Unterhalt der Wegflächen ist Sache der Politischen Gemeinde Au.

10. Der Strassenbau obliegt der politischen Gemeinde (Art. 38 StrG).



Gemeinderatssitzung 18/2024 vom Montag, 23. September 2024

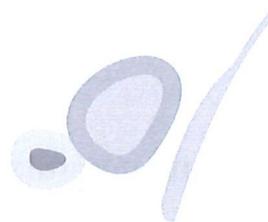
Protokollauszug

III. Beschluss

1. Der Gemeinderat beschliesst, den Teilstrassenplan Rampe Fuss- und Veloverkehrsbrücke Oberfahr, Au, samt Strassenprojekt, dat. 16. September 2024 zu erlassen.
2. Die geplanten, neuen Verkehrsflächen werden als Gemeindeweg 1. Klasse, Nr. 615, eingeteilt.
3. Die Kosten für die Erstellung, samt baulichen Anpassungen sowie der künftige Unterhalt liegt bei der Politischen Gemeinde Au.
4. Die neuen Wegflächen verbleiben im Eigentum der bisherigen Grundeigentümern.
5. Auf den Grundstücken Nrn. 499, 503, und 508 wird eine Sichtzone gemäss Planbeilage (Sichtweitenplan) angeordnet. Diese muss von allen Hindernissen über einer Höhe von 0.6 m freigehalten werden.
6. Der Gemeinderat erlässt die beschränkten Fahrverbote (Signale 2.13 "Verbot für Motorwagen und Motorräder" und 2.01 "Allgemeines Fahrverbot in beide Richtungen mit Zusatz landwirtschaftliche Fahrzeuge oder mit Bewilligung gestattet"). Die Publikation hat koordiniert zu erfolgen.
7. Die Kantonspolizei wird ersucht, das beschränkte Fahrverbot (Signal 2.12 "Verbot für Tiere) anzuordnen und das Reitverbot zu erlassen und zu verfügen. Die Publikation hat koordiniert zu erfolgen.
8. Die Bauverwaltung wird beauftragt, das Auflageverfahren nach Art. 41 ff. StrG durchzuführen. Die öffentliche Auflage wird vom 23. Oktober bis 21. November 2024 koordiniert mit der Fuss- und Veloverkehrsbrücke Au-Lustenau durchgeführt. Die Linienführung ist während der Auflage des Projektes im Gelände abzustecken.

Der öffentliche Informationsanlass zur Fuss- und Veloverkehrsbrücke Au-Lustenau findet am Dienstag, 5. November 2024, 19.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle Wees, Au, statt. An diesem Anlass wird auch über die neue Rampe zur Fuss- und Veloverkehrsbrücke orientiert.
9. Die Entscheidgebür des Gemeinderates wird auf CHF 1'000 festgelegt.

Allfällige Insetatekosten und die Anzeigen für das Auflageverfahren, die Bewilligungsgebür des Bau- und Umweltdepartements des Kantons St. Gallen sowie allfällige weitere Aufwendungen werden der Politischen Gemeinde Au, Kirchweg 6, 9434 Au, in Rechnung gestellt.
10. Die Bauverwaltung wird beauftragt, nach Rechtskraft dieses Erlasses das Gesuch um Finanzierung durch das Agglomerationsprogramm (Finanzierungsvereinbarung) zu ersuchen und beim Kanton St. Gallen das Gesuch um werkgebundene Beiträge zu stellen.



Gemeinderatssitzung 18/2024 vom Montag, 23. September 2024

Protokollauszug

11. Eröffnung als persönliche Anzeige per Einschreiben an Eigentümer der betroffenen Grundstücke, nämlich:
- GS Nr. 499, Murtezi Arben, Avdy, Islam, und Safeta, Blumenstrasse 39, 9403 Goldach;
 - GS Nr. 503, Hauser Markus, Spitzigerfeldstrasse 5, 9437 Marbach;
 - GS Nr. 500 / 505, Jäger Roland, Heldsbergstrasse 7, 9430 St.Margrethen;
 - GS Nr. 508, Pircher Immobilien GmbH, Forren 3, 9056 Gais;
 - GS Nr. 536 von Fitz Martin, Oberfahrstrasse 12, 9434 Au;
 - GS Nr. 2202, Schweizerische Eidgenossenschaft (ASTRA), Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen;
 - GS Nr. 515, Ortsgemeinde Au, Bachstrasse 1, 9434 Au.

Rechtsmittel

Gegen den Teilstrassenplan, das Strassenprojekt und die vorstehenden Beschlüsse kann gemäss Art. 45 Abs. 1 StrG innert der Auflagefrist von 30 Tagen beim Gemeinderat Au schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

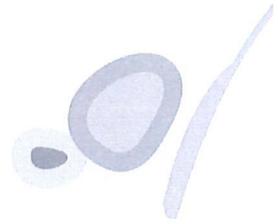
Gegen die Verfügung der beschränkten Fahrverbote kann gemäss Art. 43bis und Art. 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) innert 14 Tagen Rekurs an das Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen, erhoben werden. Zur Erhebung des Rekurses ist berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartut (Art. 45 VRP).

Beilagen

- Übersichtsplan 1:25'000, Nr. 34743-301.1, dat. 16.09.2024
- Übersichtsplan 1:10'000, Nr. 34743-301.2, dat. 16.09.2024
- Technischer Bericht / KV, Nr. 34743-302.1, dat. 16.09.2024
- Situation 1:250, Nr. 34743-304, dat. 16.09.2024
- Längenprofil neue Rampe Oberfahr 1:250, Nr. 34743-305.1, dat. 16.09.2024
- Längenprofil bestehende Rampe 1:100, Nr. 34743-305.2, dat. 16.09.2024
- Normalprofile 1:50, Nr. 34743-306, dat. 16.09.2024
- Querprofile neue Rampe Oberfahr 1:100, Nr. 34743-307.1, dat. 16.09.2024
- Landbeanspruchungsplan 1:250, Nr. 34743-308, dat. 16.09.2024
- Entwässerungsplan 1:250, Nr. 34743-309, dat. 16.09.2024
- Signalisationsplan 1:500, Nr. 34743-310, dat. 16.09.2024
- Teilstrassenplan Rampe / Fuss-, Wander- Radwegnetz 1:500, Nr. 34743-312.1, dat. 16.09.2024

Gemeinderatsprotokoll

GEMEINDE
AU



Gemeinderatssitzung 18/2024 vom Montag, 23. September 2024

Protokollauszug

- Sichtweitenplan 1:250, Nr. 34743-391.1, dat. 16.09.2024
- Beleuchtungskonzept, Nr. 34743-391.2, dat. 16.09.2024
- Installationsfläche 1:250, Nr. 34743-391.4, dat. 16.09.2024

Protokollauszug an

- Betroffene Grundeigentümer im Zusammenhang mit der persönlichen Anzeige gemäss Beschluss Ziff. 11.
- Amt für Umwelt, Rechtsdienst, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen (inkl. Plansatz 5-fach zur Genehmigung, nach Abschluss des Planverfahrens)
- Kantonspolizei St. Gallen, Andreas Rutz, Abteilung Verkehrstechnik, Klosterhof 12, 9001 St. Gallen (Anordnung und Erlass Signalisationen und Markierungen gemäss Beschluss, elektronisch)
- Bänziger Partner AG, Hans Gantenbein, Bahnhofstrasse 18, 9470 Buchs (Auftrag zur Absteckung der Linienführung vor der öffentlichen Auflage, elektronisch)
- Casutt Wyrsh Zwicky, Rafael Wyrsh, Sägenstrasse 97, 7000 Chur
- Dominik Schenker, Grundbuchamt Au-Berneck, (inkl. Teilstrassenplan, nach Rechtskraft des Teilstrassenplans)
- Daniel Hutter, Bereichsleiter Unterhalt/Werke (elektronisch)
- Philipp Hartmann, Bereichsleiter Bau/Liegenschaften (elektronisch)
- Monika Bärtsch, Bauverwaltung



Gemeinderat


Christian Sepin
Gemeindepräsident


Marcel Fürer
Gemeinderatsschreiber

versandt am: 27. September 2024